

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht

5. Abschnitt: Betriebe mit besonderen Gefahren

Art. 20 Betriebe mit besonderer Brandgefahr: b Bauweise



Art. 20

Artikel 20

Betriebe mit besonderer Brandgefahr

b. Bauweise

- ¹ Gebäude oder Räume sind in der Regel in feuerwiderstandsfähiger Bauweise zu erstellen. Freistehende eingeschossige Gebäude können in leichter Bauweise mit nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt werden, wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer und der Umgebung gewährleistet ist.
- ² Die Behörde kann, je nach Art und Menge der besonders brandgefährlichen Stoffe und der Arbeitsverfahren, zum Schutz der Arbeitnehmer vorschreiben, dass:
 - a. Gebäude oder Räume in Brandabschnitte unterteilt oder freistehende oder eingeschossige Gebäude erstellt werden;
 - b. genügende Sicherheitsabstände eingehalten werden;
 - c. die Herstellung, Verarbeitung, Handhabung und Lagerung von besonders brandgefährlichen Stoffen nur in bestimmten Geschossen oder Räumen eines Gebäudes oder an bestimmten anderen Orten erfolgen darf;
 - d. die Fluchtwege von den einzelnen Arbeitsplätzen zu den Ausgängen eine der Gefährdung entsprechende Länge nicht überschreiten.
- ³ Herstellung, Verarbeitung, Handhabung und Lagerung von besonders brandgefährlichen Stoffen in Räumen unter dem Erdboden können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Absatz 1

Für Betriebe und Betriebsteile mit besonderer Brandgefahr gelten weitergehende Vorschriften über die Bauweise und die Verkehrswege. Da die Verhältnisse aber zu verschiedenartig sind, enthält der Artikel nur einige allgemeine Bestimmungen und erteilt der zuständigen Behörde den Auftrag, je nach Art und Menge der Stoffe und der Arbeitsverfahren die zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlichen Sicherheitsmassnahmen vorzuschreiben (vgl. Abs.2 des Artikels).

Absatz 2

Die von der Behörde gemäss Absatz 2 vorzuschreibenden Massnahmen beziehen sich auf

- a. die Unterteilung von Gebäuden oder Räumen in horizontale oder vertikale Brandabschnitte oder die Erstellung besonderer freistehender Gebäude,

- b. genügende Sicherheitsabstände von Gebäude zu Gebäude und unter Umständen auch von einem Betriebsteil zu einem anderen,
- c. die Beschränkung der Herstellung, Verarbeitung, Handhabung und Lagerung besonders brandgefährlicher Stoffe auf bestimmte Geschosse oder Räume eines Gebäudes oder auf die Vorschrift, wo mit besonders brandgefährlichen Stoffen umgegangen werden darf und wo solche gelagert werden dürfen,
- d. die Festlegung der Länge der Fluchtwege von den einzelnen Arbeitsplätzen zu den Ausgängen, wobei der Fluchtweg in diesem Falle nicht, wie in Artikel 8 Absatz 2 ArGV 4 festgelegt, in der Luftlinie zu messen ist, sondern der tatsächliche, ungehindert zu begehende Weg zum nächsten Ausgang.

Art. 20



Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht

5. Abschnitt: Betriebe mit besonderen Gefahren

Art. 20 Betriebe mit besonderer Brandgefahr: b Bauweise

Absatz 3

Besonders brandgefährliche Stoffe dürfen nur dann in Räumen unter dem Erdboden hergestellt, verarbeitet, gehandhabt oder gelagert werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.

Für besonders brandgefährliche Flüssigkeiten bedeutet dies, dass ihr Flammpunkt mit Sicherheit

über der Raumtemperatur liegen muss. Falls dies nicht zutrifft, so ist die Sicherheit durch Lüftungs- und Explosionsschutzmassnahmen zu gewährleisten.

Unter dem Erdboden gelegene Räume müssen auch jederzeit sicher und rasch verlassen werden können.